

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2009 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

a) auf den Wochenmärkten

bei Tageszuweisung 3,50 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
einschl. gesetzliche Mehrwertsteuer

bei Jahreserlaubnis 104,40 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

b) auf den Bauernmärkten

bei Tageszuweisung 3,24 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
einschl. gesetzliche Mehrwertsteuer

bei Jahreserlaubnis 96,44 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

c) auf den Sonder- und Jahrmärkten

Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 2,82 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 115,20 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

für alle anderen Anbieter von Essen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 96,90 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 77,10 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den xx.xx.2009

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den xx.xx.2009

(Oberbürgermeister)